

### **Die Wurst an der Imbissbude – Umsatzsteuersatz für Speisen und Getränke Von den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) sind auch Vereine betroffen.**

Bei der „Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle“ war es steuerrechtlich problematisch, ob es sich dabei um die Lieferung von Nahrungsmitteln zum ermäßigten Steuersatz von 7% handelte oder ob es um Dienstleistungen zum Steuersatz von 19% ging. Der EUGH hat sich der Frage angenommen und anhand von konkreten Fällen Entscheidungen getroffen:

- Der Verkauf von Würsten, Pommes frites und anderen Nahrungsmitteln an Imbisswagen oder –ständen zum sofortigen warmen Verzehr ist danach eine Lieferung von Nahrungsmitteln zum ermäßigten (7%) Steuersatz. Die Zubereitung des warmen Endprodukts beschränkt sich im Wesentlichen auf einfache, standardisierte Handlungen.
- Der Umsatz wird zur Dienstleistung (Steuersatz 19%), wenn sie bei einem Verzehr von Speisen im Restaurant durch Bereitstellung von Geschirr, Mobiliar und Gedeck, durch einen Kellnerservice, die echte Beratung und Bedienung der Kunden, durch die Weiterleitung der Bestellung an die Küche, sowie in der späteren Präsentation der Speisen und deren Darreichung an den Kunden am Tisch geprägt ist.
- Bei Umsätzen durch einen Partyservice unterscheidet der EuGH: Wenn lediglich Standardspeisen ohne zusätzliche Dienstleistungselemente abgegeben werden, handelt es sich um begünstigte Nahrungslieferungen (Steuersatz 7%).  
Wenn der Partyservice bei Festen und Feierlichkeiten in Anspruch genommen wird und Geschirr, Mobiliar (Tische und Stühle) bereitstellt, die Dekoration übernimmt, mit eigenem Personal bedient und die Beratung über die Zusammenstellung des Menüs und gegebenenfalls die Getränke übernimmt, wird dadurch der Dienstleistungsanteil größer und damit eine Dienstleistung zum regelmäßigem (19%) Steuersatz. Das ist auch der Fall, wenn Personal eingesetzt wird, um das gestellte Material herbeizuschaffen, zurückzunehmen und gegebenenfalls zu reinigen.

Hinweis:

Der Europäische Gerichtshof legt die in der Europäischen Union harmonisierte Umsatzsteuer aus. Er ist daher höchstes Gericht und auch für die deutschen Finanzbehörden bindend. Dennoch steht eine Reaktion der deutschen Finanzbehörden auf diese Urteile des EuGH noch aus. Diese Abhandlung kann einen steuerlichen Rat durch Fachleute nicht ersetzen, da oft die Umstände des Einzelfalls entscheidend sind.

### Was bedeutet das für Sportvereine?

Wenn die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Darreichung von Speisen wie Verkauf belegter Brötchen, Bratwurstbrötchen, „Hamburger“, Wiener-Würstchen etc – auch erhitzt - und Getränken nicht im Vordergrund steht, handelt es sich um eine Lieferung von Nahrungsmitteln zum ermäßigten Steuersatz von 7%.

Steuerliche Einordnung bei Lieferung von Nahrungsmitteln:

- Verkauf von Speisen und Getränken ist unabhängig davon wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.
- Ertragssteuerlich (wie z.B. Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer) bleibt alles wie bisher.
- Umsatzsteuerlich sind nur noch 7% statt 19% an das Finanzamt abzuführen.
- Weiterhin volle Vorsteuererstattung

Quelle: LSWB Praxisticker Nr. 242

07/2011